

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

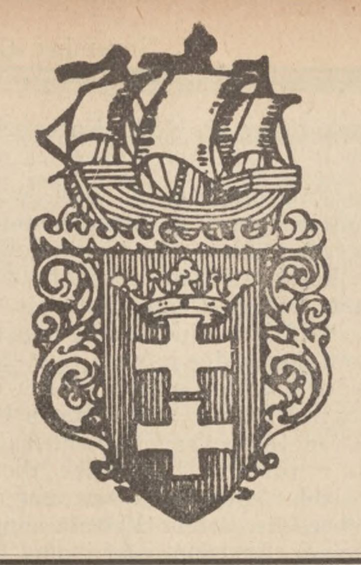
Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

27. NOVEMBER 1936 | **NUMMER 48** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

27. NOVEMBER 1936 **Nr. 48** **16. JAHRGANG**

Neubau der italienischen Wirtschaft

Von Dr. Th. Thomas, Berlin.

Das Programm der faschistischen Revolution war seit den ersten Tagen ihres Hervortretens in Italien auf sieben Worte zu bringen: der italienischen Nation einen Staat zu geben. Denn das Staatenwesen, das vor dem Kriege auf demokratisch - liberalistischen Prinzipien aufgebaut worden war, hatte sich für das Zusammenleben der italienischen Nation als unzureichend erwiesen, hatte vor allen Dingen die Forderung des „Risorgimento" nicht erfüllt, nämlich „Italiener zu schaffen!" Noch wuchs der venezianische Staatsbürger des alten Italien in ganz anderen Gedankengängen auf, als der genuensische, der savoyardische Mensch dachte und handelte wesentlich anders als der toscanische. Daß die italienische Wirtschaft bei einem solchen Zustand keineswegs zu einer befriedigenden und für alle Italiener erfreulichen und einigenden Zusammenarbeit kommen konnte, das versteht man ohne weiteres, wenn man es noch miterlebt hat, wie die Betonung der Stammeszugehörigkeit Handel und Wandel auch in Mitteleuropa bis in die letzten Monate hinein störte und vielfach auch zerstörte.

Das Vorhandensein vieler Parteien, die Zersplitterung in soziale Kasten und Klassen und schließlich die kontrastierenden Weltanschauungen mußten auch im wirtschaftlichen Leben einer jungen Nation, die erst knapp 50 Jahre neuer Zusammengehörigkeit hinter sich hatte, geradezu zu katastrophalen Folgeerscheinungen führen. Würde aber nun ein Erneuerer der italienischen Wirtschaft davon ausgegangen sein, alles Bestehende zu zerstören und erst auf den Trümmern eine neue italienische Wirtschaft aufzubauen, so wäre wahrscheinlich in der zwischen Zerstörung und Neubau liegenden Periode soviel kostbare und unersetzliche Zeit verloren gegangen, daß die endlich wieder errichtete italienische Wirtschaft weltpolitisch unbedeutend und hintanstehend geworden wäre. Mussolini hatte also seinen wirtschaftlichen Weitblick schon in dem Augenblick bekundet, als er offen sagte, daß es ihm nicht auf Zerstörung, sondern auf den Umbau des Bestehenden ankäme. So war eines seiner wichtigsten Programmprinzipien die Anerkennung des Syndikalismus.

Mussolini sagte dazu im August 1921 bereits folgendes: „Der Faschismus kann die historische Tatsache der Entwicklung der wirtschaftlichen Organisationen nicht abstreiten, aber er will diese Entwicklung den nationalen Zielen unterordnen. Die Organisationen werden künftig gefördert nach zwei Gesichtspunkten, d. h. als Ausdruck der nationalen Solidarität und als Mittel zur Entfaltung der Produktion. Sie dürfen nicht danach streben, das Individium in ihrer Kollektivität untergehen zu lassen, indem sie die Fähigkeit und die Kräfte der einzelnen willkürlich nivellieren, sondern vielmehr danach, sie richtig zu verwerten und zur Entfaltung zu bringen." — Mit diesem Programmpunkt wurde der Neubau der italienischen Wirtschaft eingeleitet, die Gesetze vom 3. April 1926 und vom 1. Juli des gleichen Jahres wurden schließlich zu Mittelpunkten des gesamten Neubau - Komplexes, und deswegen müssen wir diese zunächst noch näher erläutern, ehe wir zu den letzten Bauergebnissen kommen, die in den letzten vier Jahren die italienische Wirtschaft vor allen Dingen davor bewahrt haben, in den entsetzlichen Strudel der europäischen Arbeitslosigkeit unmittelbar hineingezogen zu werden.

Das Gesetz vom 3. April 1926 brachte nämlich die gesetzliche Verankerung der im Jahre 1921 erwähnten Anerkennung der bestehenden Syndikate als Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die gewisse Funktionen ausüben können, für die aber sie selbst unmittelbar und nicht etwa eine zwischen Syndikat und Staat zwischengeschaltete politische Partei die Verantwortung zu übernehmen haben. Die Syndikate wurden damit aus ihrer Existenz als Privatverbände, von denen der Staat offiziell garnichts wußte, herausgehoben und selbst zu Verwaltungsstellen des Staates den Arbeitern und den Arbeitgebern gegenüber gemacht. Der internationale Sozialismus hatte die früher privaten Syndikate bewußt für seine politischen Zwecke mißbraucht und zwar im parteiamtlichen Sinne gegen die allgemeinen Interessen der Nation. Jetzt mußte die Arbeit der verwaltungsgesetzlich geförderten amtlichen Syndikate bewußt auf eine nationale Basis gestellt werden, nachdem sich die anti-nationale Entwicklung der privaten Syndikate durch Zahlen hatte deutlich bis zum Eingreifen Mussolinis beweisen lassen. Wenn man hört, daß allein im Jahre 1921 in Italien 5736 Streiks mit fast fünf Millionen Streikbeteiligten durchgefochten wurden, dann wird man erkennen, wie bitter notwendig eine Beruhigung dieser kampferfüllten Stimmungen in der italienischen Wirtschaft war, wollte man nicht eines Tages nur zu der Entscheidung kommen, in welchem Lande der Welt deswegen am meisten geleistet werden könne einfach deswegen, weil die größte Arbeitsruhe herrschte. Es

wäre mit dieser Fortsetzung der syndikalistisch-privaten Methodik sicher dahin gekommen, daß die persönlichen Tugenden und Befähigungen des italienischen Arbeiters, Angestellten, aber auch des Arbeitgebers und Unternehmers vollkommen in ihrer Wirkung zurückgetreten wären.

Um nun aber weiter auch die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einer Weise zu fördern und auszugleichen, die eine wahrhafte Befriedung ihrer gegenseitigen Beziehungen gestatteten, mußte man die Gesetze des April 1926 noch durch solche ausbauen, die eine Zusammenlegung dieser Interessen erlaubten. So kam es zu den Korporationsgesetzen vom 1. Juli 1926, die vor allen Dingen folgende wichtigen und grundlegenden Bestimmungen enthielten: „Die Syndikate der Arbeitgeber und Arbeitnehmer können durch Zentralorgane, die eine höhere hierarchische Rangordnung haben, mit einander in Verbindung gebracht werden. Es muß aber unbedingt darauf geachtet werden, daß die Syndikate der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer getrennt wirken können. Diese Organe, die Korporationen genannt, tragen nationalen Charakter. Sie vereinigen die syndikalen und nationalen Organisationen der verschiedenen Personen, die an der Produktion beteiligt sind, Arbeitgeber, Kopf- und Handarbeiter, und zwar für einen jeden Zweig der Produktion oder für eine, eventuell auch mehrere Kategorien der Produktionen und Unternehmungen, zwei. Somit hatte man den Umbau der alten Syndikate in die Korporationen vollendet, die damit eine weit ausgedehntere Betätigungsmöglichkeit zugunsten der in ihnen vereinigten Erwerbstätigen besitzen, als sie jemals früher syndikate und nationale Organisationen besaßen.

Es wurden nun im Laufe der auf diese Gesetze folgenden Jahre in der Praxis zwei verschiedene Korporationsgruppen errichtet, von denen die sogenannten „Grundkorporationen“ vollkommen bis zum 1. Juli 1930 in ganz Italien gebildet und an der Arbeit waren. Als Grundkorporation wird die Korporation bezeichnet, die für einen bestimmten Produktionszweig gebildet wird. Als Produktionszweig sieht man eine Art jener sieben grundlegenden Zweige der menschlichen Tätigkeit an, die überhaupt unterschieden werden können, nämlich Landwirtschaft, Industrie, Handel, Kreditwesen, Landtransporte, Seetransporte, Kunst und freie Berufe. Zu diesen Grundkorporationen traten dann seit 1930 noch in der Praxis die sogenannten „Fachkorporationen“, als die man jene Korporationen zu bezeichnen pflegt, die für die verschiedenen Kategorien von Unternehmungen zur besonderen Vertretung der dort speziell aus Fachproblemen her resultierenden Aufgaben gebildet werden müssen, also etwa für die Kategorie der Getreidezüchter (in der Grundkorporation der Landwirtschaft) oder die Kategorie der Chemie (in der Grundkorporation der Industrie) oder ähnliche Kategorien mehr, von denen man im ganzen bis zum Juli 1936 etwas mehr als 1800 Kategorien korporiert hatte.

Nun wäre aber der Fall eingetreten, daß, wenn man bei diesen Korporationsgesetzen damals stehen geblieben wäre, wenn man also die Grundkorporationen und die Fachkorporationen nebeneinander und parallel geschaltet hätte, wenn man sie so wirken ließe, man alsbald zu einer tiefgehenden Verknöcherung und Versteifung des ganzen Systemes gekommen wäre. Es wäre nämlich gerade durch die ungehemmte und unkontrollierbare Zusammenarbeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkorporationen eine alsbaldige Zielerreichung für die Interessen dieser Erwerbsgruppen mit in sich abgeschlossenen, nur der einen Erwerbsgruppe eben dienlichen Mitteln eingetreten, man wäre zu einer Art von Atonismus auf der Ebene der Kollektivinteressen gekommen, die keineswegs dem nationalen Leben der italienischen Nation dienlich hätte sein können. Es mußte daher dafür gesorgt werden, daß sich die Arbeit der einzelnen Korporationen mehr in der Oeffentlichkeit, unter einer bestimmten Beobachtung von der ganzen Nation aus vollziehen müsse. Das hat man im Jahre 1934 erreicht durch die Einsetzung des „Nationalrates der Korporationen“, in dem alle Kräfte der Produktion gleichmäßig nebeneinander vertreten sind. Hier wird dafür gesorgt, daß die Interessen der verschiedenen Erwerbsgruppen untereinander ausgeglichen werden können dadurch, daß nicht etwa eine einzige Erwerbsgruppe für sich Prinzipien und Methoden ausbeuten will, die sehr wohl auch anderen Erwerbsgruppen in gleicher Weise und zu gleicher Zeit dienlich sein können. Die sonst drohende Zersplitterung wird also dadurch verhütet, daß man die Grund- und Fach-Korporationen ihrerseits wieder überdacht und in einem gemeinsamen Hause vereinigt, dem man den Namen „Nationalrat der Korporationen“ gegeben hat.

Damit ist einstweilen der Neubau der italienischen Wirtschaft vollendet, man hat die Grundlagen gesichert und auch vor Verfall durch eine Anzahl Kontrollmethoden bewahrt, auf der eine neue und neuartig zusammengesetzte Wirtschaftsmethodik sich auswirken kann. Die Erfolge, die damit erreicht werden konnten, sind natürlich schon wegen der Kürze der Entwicklungszeit nur als Versuchsvorgänge anzusehen, aber wenn man hört, daß in Italien die Zunahme der Arbeitslosigkeit selbst in den furchtbarsten Perioden der internationalen Wirtschaftskrise auch in den sonst fast gänzlich vom Export und Verkehr abhängigen Industrie- und Gewerbezweigen nur bis zu 40 % so beschleunigt und im Total zahlenmäßig errechenbaren Arbeitslosenziffern zugenommen hat gegenüber den anderen europäischen Ländern, so ist das schon ein Beweis dafür, daß sich das neue System der italienischen Wirtschaftsmethodik zweifellos für die italienischen Verhältnisse ganz außerordentlich bewährt hat.

Welche Ansprüche verjähren?

Vorbemerkung der Schriftleitung. Nachdem die „Danziger Wirtschaftszeitung“ regelmäßig vor Jahresschluß auf den bevorstehenden Ablauf der Verjährungsfristen hingewiesen hat (vergl. „DWZ“ Nr. 50 vom 13. 12. 1935, S. 703, 704), soll die Erwähnung dieser für den Kaufmann wichtigen Tatsache auch in diesem Jahre nicht unterbleiben. Zum Unterschied von den Darstellungen früherer Jahre, die in Form eines Aufsatzes gegeben wurden, bringt aber diesmal die „Danziger Wirtschaftszeitung“ die für den Kaufmann wichtigen Aufgaben in Form einer erschöpfenden, für den Dauergebrauch bestimmten Tabelle, die von dem ständigen Mitarbeiter der „Deutschen Rechtszeitung“ Oswald Dörner-Wiesbaden, bearbeitet worden ist.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre (§ 195 BGB). In dieser Zeit verjährt z. B. der Anspruch aus vollstreckbaren, rechtskräftigen Urteilen, aus Vollstreckungsbefehlen, aus Darlehen, aus vollstreckbarem Vergleich, aus vollstreckbarer Urkunde und der Anspruch, der zur Konkurstabelle festgestellt ist. (§ 218 BGB). Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegt der Verjährung nicht (§ 194 BGB).

Weitere wichtige Verjährungsfristen ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Die Verjährung ist gehemmt:

a) solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist,

b) solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist oder durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist,

c) unter Ehegatten für die Dauer der Ehe, zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder, zwischen Vormund und Mündel, für die Dauer des Vormundschaftsverhältnisses (§§ 202—204).

Im Falle der Hemmung „ruht" die Verjährung, d. h. es wird die Zeit der Hemmung in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet; ist die Hemmung beseitigt, so läuft die Frist weiter (§ 205 BGB).

Die Verjährung wird unterbrochen:

a) wenn der Schuldner die Schuld irgendwie anerkennt, durch Abschlagszahlungen, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise,

b) wenn der Gläubiger ernstlich zeigt, daß er den Anspruch nicht aufgibt, indem er Klage erhebt.

Der Erhebung der Klage stehen gleich, die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, Anmeldung eines Anspruchs im Konkurse, Aufrechnung im Prozeß, Streitverkündung und dergl. (§§ 208—212 BGB).

Bloße außergerichtliche Mahnung unterbricht die Verjährung nicht.

Im Falle der Unterbrechung wird die bisher verlaufene Verjährungsfrist nicht mitgerechnet; wird die Unterbrechung beseitigt, so muß die Frist von neuem beginnen (§ 217 BGB).

Verjährungstermine (Ohne Gewähr)

	Art der Forderung	verjährt in:	Fristbeginn:
Aerzte (Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen)	Ansprüche derselben für Dienstleistungen (Honorare) einschl. Auslagen (§ 196 I Z. 14 BGB) . . .	2 Jahren	Jahresschluß
Aktiengesellschaft (Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder)	Schadenersatzansprüche gegen diese wegen Verletzung der Obliegenheiten (§§ 241, 249 HGB)	5 Jahren	Entstehung des Anspruchs
Anstalten	Ansprüche öffentl. und des Inhabers von priv. Anstalten, die der Erziehung, Heilung oder dem Unterricht dienen, für Gewährung von Heilung, Unterricht oder Verpflegung (§ 196 I Z. 11 BGB) . .	2 Jahren	Jahresschluß
Arbeiter (Angestellte)	Ansprüche derselben auf Lohn oder Gehalt (§ 196 I Z. 8 u. 9 BGB) .	2 Jahren	Jahresschluß
Armenanwalt	Erstattungsanspruch desselben gegen die Staatskasse (§ 196 I Z. 15 BGB)	2 Jahren	Jahresschluß
Aussteuer	Anspruch der Tochter auf Aussteuer gegen den Vater oder die Mutter (§ 1623 BGB)	1 Jahr	seit Eheschließung
Baupolizeiliche Vorschriften	Strafverfolgung bei Uebertretung derselben (§ 67 Abs. 3 RSTGB 37, 38 RGST)	3 Monaten	mit Abschluß der ordnungswidrigen Bautätigkeit
Besoldungen (Wartegelder, Ruhegehälter, Unterhaltsbeiträge)	Rückstände (§ 197 BGB)	4 Jahren	Jahresschluß
Börsenhandel	mit Wertpapieren, Ersatzansprüche aus § 46 BG	5 Jahren	seit Zulassung der Wertpapiere
Darlehensgeber	Ansprüche desselben auf Rückzahlung (§ 195 BGB)	30 Jahren	seit Entstehung des Anspruchs
Ehescheidungsklage	Erhebung derselben (§ 1571 BGB) .	6 Monaten	seit Kenntnis vom Scheidungsgrund
	Klage ist ausgeschlossen in	10 Jahren	seit Kenntnis vom Scheidungsgrund
Eigentümer	Ersatzansprüche desselben wegen Veränderung oder Verschlechterung der Sache pp. (§ 1057 BGB) . . .	6 Monaten	Zeit der Rückgabe
Eisenbahnunternehmungen (Schiffer und Frachtfuhrleute)	Ansprüche derselben (auch der Spediteure auf Fahrgeld, Fracht pp. (§ 196 I Z. 3 BGB)	2 Jahren	Jahresschluß
	Ansprüche derselben auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder Gebühren sowie Ansprüche gegen die Eisenbahn auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren (§ 470 HGB) . . .	1 Jahr	mit Ablauf des Zahlungstages
Entbindungskosten (Unterhaltskosten)	Ansprüche der Mündelmutter auf Ersatz gegenüber dem Kindesvater (§ 1715 BGB)	4 Jahren	mit Ablauf von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes
Erbschaftsanspruch	(§§ 194, 195 BGB)	30 Jahren	seit Entstehung des Anspruchs
Gastwirte	Ansprüche derselben aus Speisen, Getränken und Wohnung an Gäste einschl. Auslagen (§ 196 I Z. 4 BGB)	2 Jahren	Jahresschluß
Gebrauchsmusterschutzrecht G. m. b. H.	Klagen wegen Verletzung des Gebrauchsmusterschutzrechts (§ 9 GMSCH)	3 Jahren	von Begehung der Verletzung ab
a) Aufsichtsratmitglieder	Schadenersatzansprüche gegen diese (§ 52 Abs. II GmbH.-Ges.)	5 Jahren	seit Entstehung des Anspruchs
b) Geschäftsführer	Ersatzansprüche gegen denselben wegen Verletzung der Obliegenheiten (§§ 43, 44, 64 GmbH.-Ges.)	5 Jahren	Grundsätzlich mit Entstehung des Schadens

	Art der Forderung	verjährt in:	Fristbeginn:
Genossenschaft a) Genossen	Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens (Gen.-Ges. § 74)	2 Jahren	Fälligkeit des Geschäftsguthabens (also 6 Mon. nach dem Ausscheiden)
b) Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder	Schadenersatzansprüche gegen diese wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten (§§ 34, 41 Gen.-Ges.) . . .	5 Jahren	seit Entstehung des Anspruchs
Gerichtskosten	Ansprüche auf Zahlung derselben bezw. auf Rückerstattung (§ 16 Abs. 1 und 2 R.K.O.)	4 Jahren	Jahresschluß
Gerichtsvollzieher	Anspruch derselben wegen seiner Gebühren und Auslagen (§ 196 I Z. 15 BGB)	2 Jahren	Jahresschluß
Geschäftsgläubiger	Ansprüche derselben gegen den früheren Firmeninhaber (§ 26 HGB) falls nicht nach den allgemeinen Vorschriften die Verjährung früher eintritt	5 Jahren	seit Eintragung des neuen Firmeninhabers in das Handelsregister bezw. seit Bekanntgabe der Geschäftsübernahme
Grundstückskauf	Gewährleistungsansprüche (§ 477 BGB)	1 Jahr	mit der Uebergabe
	bei arglistigem Verschweigen (§ 852 BGB)	3 Jahren	mit Kenntnis
	ohne Rücksicht auf die Kenntnis .	30 Jahren	
Handlungsgehilfe	Anspruch des Prinzipals gegen den Handlungsgehilfen aus Schadenersatz wegen Verletzung der Pflichten aus § 60 HGB. (§ 61 HGB)	3 Monaten	mit Kenntnis von dem Abschluß des Geschäfts
	ohne Rücksicht auf die Kenntnis .	5 Jahren	
Handwerker	Ansprüche derselben bei Leistung für Privatleute (§ 196 Z. 1. BGB) .	2 Jahren	Jahresschluß
	bei Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners (§ 196 II BGB) .	4 Jahren	Jahresschluß
Kaufleute	Ansprüche derselben bei Leistung für Privatleute (§ 196 Z. 1 BGB) . .	2 Jahren	Jahresschluß
	bei Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners (§ 196 II BGB) .	4 Jahren	Jahresschluß
Knappschaftsrenten	Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht bezogener Knappschaftsrenten (Urt. des RVA. v. 25. 1. 34 Nr. III a Kn. 702/33)	30 Jahren	
Kraftfahrzeughalter	Schadenersatzanspruch gegen denselben (§ 14 Kraftfahrzeugges.)	2 Jahren	mit Kenntnis
	ohne Rücksicht auf die Kenntnis .	30 Jahren	
Land- und Forstwirte	Ansprüche derselben aus Lieferungen a) in den Haushalt des Schuldners (§ 196 I Z. 2 BGB)	2 Jahren	Jahresschluß
	b) für den Gewerbebetrieb des Schuldners (§ 196 II BGB) . .	4 Jahren	Jahresschluß
Leihe	Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderung oder Verschlechterung der verliehenen Sachen sowie die Ansprüche des Entleihers aus Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung (§ 606 BGB)	6 Monaten	Zeit der Rückgabe
Lotterielose	a) Ansprüche der Lotterievertreiber aus dem Vertriebe der Lose (§ 196 I Z. 5 BGB)	2 Jahren	Jahresschluß
	b) wenn sie zum Weitervertrieb geliefert werden oder für den Gewerbebetrieb (§ 196 II BGB) .	4 Jahren	nach Schluß des Jahres der Entstehung des Anspruchs oder des Ablaufs einer Frist
Maklueransprüche (Provision)	a) des gewerbsmäßigen Maklers, der kein Kaufmann ist gegen seinen Arbeitgeber (§ 196 I Z. 7 BGB)	2 Jahren	Jahresschluß
	b) des gewerbsmäßigen Maklers, der Kaufmann ist 1. wenn er für den Privatzweck seines Auftraggebers vermittelt hat	2 Jahren	Jahresschluß
	2. wenn er für den Gewerbe betrieb seines Auftragsgebers vermittelt hat (§ 196 Z. 1 mit § 196, Abs. II, BGB)	4 Jahren	Jahresschluß
	c) einer Person, die nicht als Makler gewerbsmäßig tätig, gegen seinen Auftraggeber . .	30 Jahren	seit Entstehung des Anspruchs
Miete	Ansprüche des Vermieters auf Mietrückstände (§ 197 BGB)	4 Jahren	Jahresschluß
Mieter	Ansprüche desselben auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme der Einrichtung (§ 558 BGB)	6 Monaten	mit Beendigung des Mietverhältnisses

	Art der Forderung	verjährt in:	Fristbeginn:
Minderung (Wandlung)	Ansprüche wegen Mängel bei gekauften, beweglichen Sachen (§ 477 BGB)	6 Monaten	mit der Ablieferung
	Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz bei Werkvertrag über Arbeiten an einem Grundstücke (§ 638 BGB)	1 Jahr	mit Abnahme des Werks
	Ansprüche aus Minderung beim Werkvertrag über ein Bauwerk (§ 638 BGB)	5 Jahren	mit Abnahme des Werks
	bei arglistigem Verschweigen (§ 852 BGB)	3 Jahren	mit Kenntnis
	ohne Rücksicht auf die Kenntnis .	30 Jahren	
Nießbraucher	Ansprüche desselben auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung (§ 1057 BGB)	6 Monaten	
Offene Handelsgesellschaft (Gesellschafter)	Ansprüche gegen einen Gesellschafter einer O.H.G. aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 159 HGB) . .	5 Jahren	Ende des Tages, an dem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen wird
	Ansprüche der Gesellschaft gegen einen Gesellschafter wegen Verletzung des Wettbewerbsverbots (§§ 112, 326 HGB)	3 Monaten	seit Kenntnis
	ohne Rücksicht auf die Kenntnis .	5 Jahren	seit Entstehung
Pacht	Ansprüche des Verpächters wegen Pachtrückstände (§ 197 BGB) . .	4 Jahren	Jahresschluß
Patentrechtsverletzung	Klagen (nur Zivilklagen) wegen Patentrechtsverletzung (§ 39 Patent-Gesetz)	3 Jahren	vom Tage des widerrechtlichen Herstellens, Inverkehrbringens pp. ab
Pensionen	Rückstände (§ 197 BGB)	4 Jahren	mit Jahresschluß
Pfandgläubiger	Ersatzansprüche desselben wegen Verringerung oder Verschlechterung des Pfandes usw. (§ 1226 BGB)	6 Monaten	mit der Rückgabe
Pflichtteilsanspruch	(§ 2332 BGB)	3 Jahren	seit dem der Pflichtteilsberechtigte vom Eintritt des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erhielt
	ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Erbfalls	30 Jahren	seit Eintritt des Erbfalls
Postverwaltung	Entschädigungsanspruch an die Postverwaltung (§ 14 Postges.) . . .	6 Monaten	seit dem Tage der Einlieferung der Sendung pp.
Rechtsanwälte	Ansprüche derselben wegen Gebühren und Auslagen gegenüber der Partei (§ 196 Z. 15 BGB) . .	2 Jahren	Jahresschluß
	Ansprüche der Partei gegen den Rechtsanwalt auf Schadenersatz (§ 32 RAO)	5 Jahren	mit Entstehung des Anspruchs
	aus unerlaubter Handlung (§ 852 BGB)	3 Jahren	mit Kenntnis
	ohne Rücksicht auf die Kenntnis .	30 Jahren	
Sachverständige	Ansprüche derselben wegen ihrer Gebühren und Auslagen (§ 196 Ziffer 17, BGB)	2 Jahren	Jahresschluß
Scheckansprüche	a) Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen den Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten (Art. 52, Abs. 1, Sch.Ges. vom 14. 8. 1933)	6 Monaten	vom Ablauf der Vorlegungsfrist
	b) Rückgriffsansprüche eines Verpflichteten gegen einen anderen Scheckverpflichteten (Art. 52, Abs. 2, Sch.Ges.)	6 Monaten	vom Tage, an dem der Scheck von dem Verpflichteten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist
Schuldversprechen	Ansprüche daraus (§ 195 BGB) . .	30 Jahren	ab Fälligkeit
Spediteur (siehe auch bei Eisenbahnunternehmungen)	Ansprüche gegen denselben wegen Ablieferungsverspätung, Beschädigung, Minderung oder Verlust des Gutes (§ 414 HGB)	1 Jahr	bei Beschädigung oder Minderung mit Ablauf des Tages der Ablieferung, sonst mit Ablauf des Tages, an dem diese hätte bewirkt sein müssen

	Art der Forderung	verjährt in:	Fristbeginn:
Steuern (Reichssteuern)	Ansprüche a) auf Zölle und Verbrauchssteuern (§§ 144—149 RAO)	1 Jahr	Jahresschluß
	b) auf die übrigen Steuern	5 Jahren	
	c) auf hinterzogene Steuern . . .	10 Jahren	verjährt solange nicht, bevor die Strafverfolgung und Vollstreckung verjährt sind
	Die übrigen Ansprüche	1 Jahr	
	Nach dem St.A.Ges. vom 16. 10. 34 beginnt die Verjährung der Erbschaftssteuer bei einer Schenkung: nicht vor dem Tod des Schenkers, bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden: nicht vor Erfüllung der Verpflichtung. Die Verjährung der Wechselsteuer beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist.		
Testamentsvollstrecker	Ersatzansprüche der Erben gegen den Testamentsvollstrecker (§ 195 BGB)	30 Jahren	
Unerlaubte Handlung	Ansprüche aus derselben (§ 852 BGB)	3 Jahren	mit Kenntnis
	ohne Rücksicht auf die Kenntnis .	30 Jahren	
Unlauterer Wettbewerb	Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 21 Wettbew.Ges.)	6 Monaten	seit Kenntnis der Handlung und der Person des Verpflichteten
	ohne Rücksicht auf die Kenntnis .	3 Jahren	
Unterhaltsbeiträge	Anspruch des Unterhaltsberechtigten (§ 197 BGB)	4 Jahren	Jahresschluß
Verlöbnis	Anspruch wegen Bruchs desselben (Ungerechtfertigter Rücktritt, Rücktritt wegen Verschuldens des anderen Teils (§ 1302 BGB) . . .	2 Jahren	seit Auflösung des Verlöbnisses
	Anspruch auf Rückgabe der Geschenke	2 Jahren	seit Auflösung des Verlöbnisses
Vermieter	Ersatzansprüche desselben wegen Veränderung oder Verschlechterung der vermieteten Sache (§ 558 BGB)	6 Monaten	mit dem Zeitpunkt der Rückgabe der Sache
Vermieterpfandrecht	an den eingebrachten Sachen des Mieters (§ 561 BGB)	1 Monat	nach Kenntnis von dem Verstoß
Versicherte der Krankenkassen	Ansprüche auf Kassenleistungen (§ 223 RVO)	2 Jahren	Entstehung des Anspruchs
	Beitragsrückstände, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind (§ 29, Abs. 1, RVO)	2 Jahren	Jahresschluß
	Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen (§ 29, Abs. 2, RVO) . .	6 Monaten	Jahresschluß
Versicherungsvertrag	Ansprüche aus demselben (§ 12 Ges. über Vers.Vertr.)	2 Jahren	Jahresschluß
	bei der Lebensversicherung	5 Jahren	Jahresschluß
Versorgungsgebührnisse	rückständige (§ 67, Abs. 11, RVG. und § 197 BGB)	4 Jahren	Jahresschluß
Viehkauf	Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels (§ 490 BGB) .	6 Wochen	vom Ende der Gewährsfrist ab
Wandelung	(siehe Minderung)		
Wechselansprüche (nach dem Wechselgesetz vom 21. 6. 33)	gegen den Annehmer (Art. 70 WG)	3 Jahren	vom Verfalltage ab
	des Inhabers gegen den Indossanten und gegen den Aussteller	1 Jahr	vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerks „ohne Kosten“ vom Verfalltage ab
	eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller	6 Monaten	vom Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist
	auf Herausgabe der Bereicherung (Art. 89 WG)	3 Jahren	nach dem Erlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit
Wohlfahrtsunterstützung	Rückzahlungsanspruch der Fürsorgeverbände gegen die Unterstützten (§ 25 b der Reichsfürsorgeverordnung)	4 Jahren	Jahresschluß
Zeugen	Ansprüche derselben wegen ihrer Gebühren und Auslagen (§ 196, Z. 17, BGB)	2 Jahren	Jahresschluß
Zinsen	Rückstände (§ 197 BGB)	4 Jahren	Jahresschluß

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig hat den nachstehend aufgeführten Personen für langjährige, ununterbrochene treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe folgende Auszeichnungen verliehen:

a) das silberne Denkzeichen der Kammer:

Siewert, Georg 40 Jahre, Hering, Richard 25 Jahre bei der Firma F. Schichau G. m. b. H., Danzig;

Lange, Johannes 31 Jahre, Peters, Paul 36 Jahre bei der Firma Industrie- und Blechwaren-Werke A.-G., Danzig;

Schröder, Franz 30 Jahre bei der Firma Danziger Feuersozietät;

Bornowski, Arthur 30 Jahre bei der Firma Bakteriologisches Institut für Landwirtschaft G. m. b. H., Danzig;

Waltmann, Magdalene 25 Jahre bei der Firma N. Sternfeld, offene Handelsgesellschaft, Danzig;

Friese, Elise 25 Jahre bei der Firma Landwirtschaftliche vorm. Landschaftliche Bank A. G., Danzig;

b) die Ehrenurkunde der Kammer:

Remus, Otto 25 Jahre bei der Firma Danziger Elektrische Straßenbahn A. G., Danzig-Langfuhr;

Fröhlich, Olga 20 Jahre, Thomaschewski, Gertrud 18 Jahre, Kleefeld, Georg 16 Jahre bei der Firma Landwirtschaftliche vorm. Landschaftliche Bank A. G., Danzig.

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	16. 11. 36	17. 11. 36	18. 11. 36	19. 11. 36	20. 11. 36	21. 11. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:			Buß- und Bettag			
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—		—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—		—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—		—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—		—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—		—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	75 bez. G	—		—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	75 bez. G	—		75 bez. G	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—		—	—	75½ bez.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	75 bez.	—		—	75 bez. G	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—		—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—		—	—	
Aktien:						—
Bank von Danzig	—	—		—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—		—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—		—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—		—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 16. 11. bis 21. 11. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Ackerbohnen	Wicken
16. 11. 36	nicht notiert													
17. 11. 36	ohne Handel	G 19,20 bis 19,50	feine G 25,— bis 26,50 mittel lt. Muster 24,— bis 25,— G 114/5 Pfd. G 23,25 bis 23,35 110 Pfd. G 22,25 bis 22,35 105 Pfd. G 21,50 gal. wolhyn. 105 Pfd. G 21,35	G 16,20 bis 17,50	G 22,— bis 28,—	G 22,— bis 28,—	G 19,— bis 21,—	—	—	G 64,— bis 68,—	G 32,— bis 38,-	G 22,50 bis 23,50	G 20,— bis 2[illegible],—	G 19,— bis 22,—
18 11. 36	Buß- und Bettag													
19. 11. 36	nicht notiert													
20. 11. 36	124 Pfd. G 24,75 120 Pfd. G 23,25	120/1 Pfd. G 19.70 bis 19,80 118 Pfd. G 19,50	feine ohne Handel mittel lt. Muster G 23,50 bis 24,50 114/5 Pfd. G 23,— bis 23,25 110 Pfd. G 22,— bis 22,25 105 Pfd. G 21,— b. 21,25 gal. wolhyn. 105 Pfd. G 21,— b. 21,25	G 16,20 bis 17,50	ruhig G 22,— bis 27,—	G 22,— bis 28,—	G 19,— bis 20,—	—	—	—	G 30,— bis 38,—	G 22,— bis 23,—	G 20,— bis 20,50	G 19,— bis 22,—
21. 11. 36	nicht notiert													

Danzig:

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im Oktober 1936

dp. Im Monat Oktober 1936 war gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres eine erhebliche Verminderung der Einfuhr (von 87 556,7 t auf 49 637,3 t) festzustellen. Dagegen wies die Ausfuhr eine wenn auch schwächere Vermehrung gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres auf (von 425 753,9 t auf 448 898,4 t).

Die Einfuhr zeigte insbesondere niedrigere Zahlen bei Erzen (einschl. Schwefelkies) 20 295,0 t (61 246,2 t), Phosphoriten 2 225,0 t (3 556,0 t), Roheisen 55,7 t (457,8 t), tierischen Fetten und Oelen 199,1 t (1 021,2 t), Salzheringen 1 223,3 t (1 283,6 t) und Baumwollgarn 38,1 t (130,2 t). Die Einfuhr an Wolle und Wollgarn blieb mit zusammen 4,6 t (2,4 t) weiterhin unbedeutend. Höhere Zufuhren waren zu verzeichnen bei ölhaltigen Sämereien 2106,5 t (109,2 t), Kaffee — roh — 203,3 t (89,7 t), Kakao — roh — 70,6 t (34,1 t), Lumpen 38,7 t (0,4 t), Schrott 461,1 t (—) und Eisen und Stahl — neu — 4 113,3 t (1 306,8 t).

Die Steigerung der Ausfuhr beruht im wesentlichen auf dem vermehrten Holzexport. Es wurden an Schnittholz ausgeführt 68 517,2 t gegen 38 896,4 t im Oktober des Vorjahres. Die Getreideausfuhr erreichte insgesamt etwa die Höhe des Vorjahres, wobei die geringen Verschiffungen an Weizen und Hafer ausgeglichen wurden durch einen vermehrten Export von Roggen und Gerste. Es gingen hinaus an: Weizen 4 675,1 t (8 076,2 t), Hafer 8 376,8 t (15 681,6 t), Roggen 26 917,0 t (14 660,3 t), Gerste 45 981,0 t (44 875,2 t). Der Mehlexport bewegt sich weiterhin in aufsteigender Linie mit 25 814,2 t (21 888,2 t). An Hülsenfrüchten gingen dagegen nur 3 270,5 t (4 610,7 t) hinaus. Schwächer waren auch die Verschiffungen von Naphthaprodukten: Treiböle 489,2 t (1 403,6 t), Schmieröle 581,6 t (1 119,3 t), Paraffin 313,1 t (1 627,3 t). Verhältnismäßig geringe Verschiebungen zeigen sich in den Verschiffungen von Kohle 207 477,0 t (217 615,0 t) und Bacons 78,5 t (75,6 t). Günstiger lagen die Zahlen bei der Ausfuhr von Oelkuchen 2 782,0 t (515,6 t) und Zink 335,8 t (101,3 t).

In den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres betrug die seewärtige Einfuhr über den Danziger Hafen 624 814,4 t, die seewärtige Ausfuhr 3 705 452,9 t. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres stellte sich die Einfuhr auf 509 666,2 t, die Ausfuhr auf 3 604 352,2 t. In der seewärtigen Einfuhr über den Danziger Hafen ist also in den ersten zehn Monaten des Jahres 1936 eine Steigerung um 15 148,2 t und in der Ausfuhr eine Steigerung um 101 100,7 t gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres festzustellen.

Geschenkbestellungen der Betriebe zu Weihnachten

Seit einer Reihe von Jahren tritt der einschlägige Einzelhandel dafür ein, daß sogenannte Sammelbestellungen bei industriellen Betrieben unterbleiben, damit der schwer um seine Existenz ringende Danziger Einzelhandel nicht noch mehr geschädigt wird. Aehnliche Bestrebungen sind im Reich festzustellen. Kürzlich ist die Wirtschaftskammer für Westfalen und Lippe nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Westfälische Wirtschaft“ darauf aufmerksam gemacht worden, daß größere Werke und Betriebe vor Weihnachten Schokoladenerzeugnisse, Backwaren usw. in größerem Umfange direkt einzukaufen pflegen und dabei den Fachkonditor und den Einzelhandel ausschalten. In der Veröffentlichung der Wirtschaftskammer für Westfalen und Lippe heißt es dann weiter wörtlich: „Der Facheinzelhandel und das Konditorenhandwerk, die bei diesen Einkäufen ausgeschaltet werden, erleiden eine Einbuße, die deshalb besonders unerfreulich ist, weil sich diese Geschäfte auf den erhöhten Bedarf zu Weihnachten und Ostern jeweils einrichten und dieses Geschäft als Ausgleich bei den insgesamt gesunkenen Spannen keineswegs entbehren können. Die Bezirksstelle Westfalen des Reichsinnungsverbandes des Konditorenhandwerks meldet, daß bereits in diesem Jahre derartige Versuche bekannt geworden sind. Auf Grund dieser Tatsache besteht die Veranlassung, schon jetzt auf diese volkswirtschaftlich ungerechtfertigten Einkäufe hinzuweisen.“

Nacheichung der Meß- und Wiegegeräte

Kurz vor Jahresschluß wird noch allgemein an die rechtzeitige Nacheichung aller dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meß- und Wiegegeräte erinnert.

Sämtliche mit dem Jahresstempel 34 gestempelten Meß- und Wiegegeräte verlieren mit Ablauf dieses Jahres ihre Gültigkeit und verfallen dann der poli-

zeilichen Beschlagnahme. Außerdem muß die Polizei gegen die Besitzer solcher Geräte Strafanzeige erstatten.

Um sich vor Geldstrafen und Verlusten der z. T. sehr wertvollen Geräte zu schützen, ist es daher jetzt die höchste Zeit, alle Meß- und Wiegegeräte die fällig sind, sofort dem Staatlichen Eichamt zur Nacheichung vorzulegen bezw. bei Neigungswaagen und schwer transportablen Dezimalwagen die Nacheichung am Gebrauchsort zu beantragen.

Aus Fachgruppen und Verbänden

Fachgruppe Großhandel mit Farben, Drogen und Chemikalien einschließlich Apothekenbedarf und Verbandstoffe

Gemäß Bekanntmachung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig vom 5. September 1936 ist mit Genehmigung des Senats (Staatsanzeiger Teil II vom 9. September 1936), die Fachgruppe Großhandel mit Farben, Drogen und Chemikalien einschließlich Apothekenbedarf und Verbandstoffe errichtet worden.

Der Fachgruppe gehören zwangsmäßig alle Gewerbetreibenden an, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig den Großhandel mit Farben, Drogen und Chemikalien einschließlich Apothekenbedarf und Verbandstoffe betreiben. Alle Personen und Firmen, die derartigen Großhandel betreiben, werden hierdurch aufgefordert, sich schriftlich bis zum 30. d. Mts. bei der Geschäftsstelle, Danzig, Frauengasse 25/26 I, zu melden.

Otto Geißler,
Fachgruppenleiter.

2. Hauptversammlung der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler

Am 17. d. Mts. fand im Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer zu Danzig die 2. Hauptversammlung der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler statt. Nach Ausführungen des Fachgruppenleiters Hans Wallat über Wesen und Wirken der Makler und Hausverwalter sowie die Ziele der Fachgruppe wurden eine Reihe von Anordnungen der Fachgruppe und zwar die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Grundstücks- und Geschäftsverkäufe, Mietverträge und Hausverwaltungen, Richtlinien für Gemeinschaftsgeschäfte und die üblichen Gebührensätze für Makler- und Hausverwaltertätigkeiten bekanntgegeben und in Kraft gesetzt. Es folgte ein Referat von Herrn M. Neumeyer über die Lage auf dem Grundstücks- und Hypothekenmarkt, sodann ein weiteres Referat des Leiters des Hausbesitzerzweckverbandes Dr. Lippky über die Aufgaben des Hausbesitzerzweckverbandes.

Ein ausführlicher Bericht über die 2. Hauptversammlung sowie den Inhalt der Anordnungen und Referate wird in der nächsten Ausgabe der „Danziger Wirtschaftszeitung“ veröffentlicht werden.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Titelübersetzungen

(Dziennik Ustaw Nr. 75 vom 30. 9. 1936, Nr. 82 vom 28. 10. 1936, Nr. 83 vom 31. 10. 1936 und Nr. 86 vom 10. 11. 1936.)

Pos. 535 Verordnung des Ministers für Finanzen vom 6. 8. 1936, erlassen im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister betr. die Festlegung der Bedingungen für die Ausfuhr von Spiritus und aus Spiritus hergestellten Getränken auf dem Seewege.

Pos. 568 Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 15. 10. 1936, erlassen im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister, über die Räumlichkeiten und Einrichtungen von Molkereibetrieben sowie über berufliche Vorbereitung der Leiter dieser Betriebe.

Pos. 569 Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 15. 10. 1936, erlassen im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister über die Ausfuhr von Butter ins Ausland.

Pos. 572 Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 10. 1936 über die einstweilige Inkraftsetzung der in Warschau am 19. 10. 1936 unterzeichneten zweiten Vereinbarung zu dem Wirtschaftsabkommen zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich vom 4. 11. 1935.

Pos. 575 Verordnung des Ministers für Finanzen vom 24. 10. 1936 über den Preis für Salz, das bei nach dem Auslande ausgeführten Lebensmitteln verwandt wird.

Pos. 603 Verordnung des Ministers für Finanzen vom 21. 10. 1936 betreffend die Feststellung der Zolltarifposition für Waren, deren Tarifzugehörigkeit Zweifel erweckt.

Allgemeine Zollerleichterungen

Verordnung
des Finanzministers vom 27. Oktober 1936 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen.

(Dz. Ust. Nr. 83 vom 31. 10. 1936, Pkt. 576.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht ((Dz. U. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1.

1. Bei der Einfuhr der in den anliegenden Verzeichnissen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Waren wird der in diesen Verzeichnissen in Prozenten des gewöhnlichen (autonomen) Zolls ausgedrückte ermäßigte Zoll erhoben, wenn diese Waren nicht als zollfrei bezeichnet sind.

2. Der ermäßigte Zoll wird von den Sätzen der Spalte I oder II des Einfuhrzolltarifs in seiner jeweils verbindlichen Fassung berechnet, je nachdem aus welcher Spalte die Zollsätze auf die betreffende Ware Anwendung finden.

§ 2.

Die Zollämter wenden den ermäßigten Zoll an oder befreien vom Zoll:

a) bei der Einfuhr der im Verzeichnis Nr. 1 aufgeführten Waren — mit Genehmigung des Finanzministers und unter den in dieser Genehmigung vorgesehenen Bedingungen,

b) bei der Einfuhr der im Verzeichnis Nr. 2 aufgeführten Waren — auf Grund einer Bescheinigung der für das betreffende Industriewerk örtlich zuständigen Industrie- und

Handelskammer, handelt es sich aber um die Einfuhr dieser Waren in das Gebiet der Freien Stadt Danzig, um sie in diesem Gebiet zu verwenden — auf Grund einer Bescheinigung der Kammer für Außenhandel in Danzig,

c) bei der Einfuhr der im Verzeichnis Nr. 3 genannten Waren — ohne besondere Bewilligungen oder Bescheinigungen hierfür.

§ 3.

Die im Punkt b) § 2 dieser Verordnung genannten Bescheinigungen haben zu enthalten:

a) den Namen der Kammer, die die Bescheinigung ausgestellt hat,

b) Ort und Tag der Ausstellung der Bescheinigung,

c) den Hinweis auf vorliegende Verordnung als Rechtsgrundlage für die Erteilung der Bescheinigung,

d) Namen und Sitz der Firma, der die Bescheinigung erteilt wurde, sowie die Ortsbezeichnung des Industriewerks, für das die Ware bestimmt ist,

e) die Bezeichnung der Ware in dem im Verzeichnis Nr. 2 angegebenen Wortlaut sowie die Menge dieser Ware,

f) die Feststellung, daß die angegebene Warenmenge dem Bedarf des Betriebes oder seiner Verarbeitungsfähigkeit entspricht, sowie die Angabe, in welchem Zeitraum die Ware verarbeitet werden soll,

g) die Feststellung, daß die von der Bescheinigung umfaßte Ware für die im Verzeichnis Nr. 2 bezeichneten Zwecke bestimmt ist,

h) den Namen des Zollamts, bei dem die Zollabfertigung erfolgen soll,

i) die Bezeichnung des Zollamts, das dem Industriewerke für das die Ware bestimmt ist, am nächsten liegt,

j) Unterschrift und Stempel der die Bescheinigung ausstellenden Kammer.

§ 4.

1. Die von den Kammern ausgestellten Bescheinigungen (Punkt b § 2) sind für die Geltungsdauer dieser Verordnung gültig; sie können teilweise ausgenutzt werden, aber höchstens bei 5 Zollanmeldungen.

2. Die im Abs. 1 genannten, bei 5 Zollanmeldungen nicht völlig ausgenutzten Bescheinigungen dürfen für die nächsten Zollanmeldungen nicht ausgenutzt werden, selbst wenn ihre Geltungsdauer (Abs. 1 § 4) noch nicht abgelaufen sein sollte.

§ 5.

1. Das dem Industriewerk am nächsten gelegene Zollamt ist verpflichtet, eine Kontrolle darüber durchzuführen, ob die zum ermäßigten Zoll oder zollfrei abgefertigte Ware von dem in der Bescheinigung genannten Industriewerk zu dem für die betreffende Ware im Verzeichnis Nr. 2 bezeichneten Zweck verwendet worden ist. Liegt die Vornahme dieser Prüfung nicht dem abfertigenden Zollamt ob, so übersendet dieses Amt zur Durchführung der Prüfung die Unterlagen für die abgefertigte Ware dem dem Industriewerk am nächsten gelegenen Zollamt.

2. Das Industriewerk ist verpflichtet, über den Zu- und Abgang der Waren, auf die die Zollbefreiung oder der ermäßigte Zoll aus dem Verzeichnis Nr. 2 angewandt wurde, genau Buch zu führen.

3. Die Vorschriften des Abs. 1 P. b) und c) des § 18 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht finden hier Anwendung.

§ 6.

1. Wenn die Partei vor Herausgabe der im Verzeichnis Nr. 1 aufgeführten Ware in den freien Verkehr den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Anwendung des ermäßigten Zolls oder der Zollbefreiung für diese Ware nicht eingereicht hat, kann der Finanzminister die Bewilligung nachträglich erteilen und die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung anfallenden Zollgefällen anordnen, sofern:

a) die Nämlichkeit der Ware vor Herausgabe in den freien Verkehr auf Antrag der Partei in der in den Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht bezeichneten Weise festgestellt worden ist,

b) die Partei binnen 30 Tagen vom Datum der Entrichtung, Stundung oder des Aufschubs der Zollgefälle den Antrag auf Anwendung des ermäßigten Zolls oder der Zollbefreiung auf die abgefertigte Ware eingereicht hat.

2. Hat die Partei vor der Abnahme der im Verzeichnis Nr. 1 genannten Ware in den freien Verkehr die Erteilung der Bewilligung zur Anwendung des ermäßigten Zolls oder der Zollbefreiung beantragt, die Ware aber vor dem Empfang dieser Bewilligung in den freien Verkehr genommen, so kann der Finanzminister die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung entfallenden Zollgefällen anordnen, wenn von der Partei unter Beachtung der Vorschrift des P. a) Abs. 1 dieses Paragraphen der Antrag auf Erstattung des erwähnten Unterschiedes binnen 30 Tagen vom Datum des Schreibens, mit dem das Finanzministerium die Partei von der Erteilung der Bewilligung in Kenntnis gesetzt hat, eingereicht worden ist.

3. Hat die Partei wegen der Anwendung des Zolltarifs oder der Zollvorschriften eine Beschwerde eingereicht, so beginnen die im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen festgesetzten dreißigtägigen Fristen von dem Tage an zu laufen, an dem der Partei die endgültige Entscheidung im Verwaltungsinstanzenwege zugestellt wurde.

4. Die im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Anträge hat die Partei unter Beifügung der Zollquittung bei dem Zollamt einzureichen, das die Abfertigung vollzogen hat. Das Zollamt übersendet den erhaltenen Antrag zusammen mit einem Bericht und den Belegen über die Feststellung der Nämlichkeit der Ware dem Finanzministerium.

§ 7.

Wurde eine Ware, die im Verzeichnis Nr. 1 zu der Verordnung des Finanzministers vom 29. 4. 1936 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen in der Fassung der Verordnungen vom 17. Juni 1936, 26. Juli 1936 und 25. August 1936 genannt ist, in der Zeit bis zum 31. Oktober 1936 zum gewöhnlichen Zoll endgültig abgefertigt, so kann der Finanzminister die Zollerstattung des Unterschiedes der Zollgefälle unter den im § 6 der vorerwähnten Verordnung vom 29. 4. 1936 festgesetzten Bedingungen anordnen.

§ 8.

1. Vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. November 1936 in Kraft und gilt bis zum 30. April 1937 einschließlich.

2. Die Bewilligungen des Finanzministers zur Anwendung des ermäßigten Zolls oder zur Zollbefreiung, die auf Grund der Verordnung des Finanzministers vom 29. April 1936 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie

dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen in der Fassung der Verordnungen vom: 17. Juni 1936, 26. Juli 1936 und 25. August 1936 erteilt worden sind, bleiben bis zum 30. April 1937 einschließlich gültig, wenn sie sich auf die im Verzeichnis Nr. 1 vorliegender Verordnung aufgeführten Waren beziehen; in diesen Fällen wird der ermäßigte Zoll oder die Zollbefreiung nach den in vorliegender Verordnung festgelegten Richtlinien angewandt. Dies gilt jedoch nicht für die Bewilligungen des Finanzministers zur Anwendung des ermäßigten Zolls bei der Einfuhr von Austauschteilen für Kraftwagen, für Krafträder und Traktoren (aus den Gruppen 65, 66, 67, 69, 70 und 71 des Einfuhrzolltarifs); diese auf Grund der Verordnung vom 29. April 1936 erteilten Bewilligungen verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens vorliegender Verordnung ihre Gültigkeit.

Anlagen zum § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 27. Oktober 1936.

Verzeichnis Nr 1.

(Gültig bis 30. April 1937 einschl.)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in °/₀°/₀ d. gew. (aut.) Zolls:
aus 12	Lupinen — zur Saat	zollfrei
aus 23 P. 1	Johannisbrotkerne — für gewerbliche Zwecke	30
24 P. 2	Leinsamen, Hanfsamen — zur Saat	zollfrei
24 aus P. 4	Sojabohnen, die zur endgültigen Zollabfertigung in der Zeit bis zum 28. Februar 1937 angemeldet werden — zwecks Verarbeitung zu Fischkonservenöl	10
60 P. 4 Anm. 3	Bittere Apfelsinen, sogen. „Grape fruits", eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets, zur endgültigen Zollabfertigung in der Zeit ab 1. Dezember 1936 angemeldet	60
82 aus P. 5 a u. b	Türkischer Pfeffer in trockenen Schoten, gemahlener ausgenommen, eingeführt zur Verarbeitung	5
83 P. 2 aus a	Bewurzelte Weinrebensetzlinge	zollfrei
aus 89 P. 1	In der Heilkunde benutzte Pflanzen und ihre Teile, nicht zerkleinert	20
117 aus P. 1 und aus der Anm. 1 sowie aus P. 2	Gesalzene Heringe — sofern 10 kg dieser Heringe nicht mehr als 60 Stück enthalten	33 1/3
134 P. 2	Gereinigte Borsten für gewerbliche Zwecke	35
134 aus P. 3	Schwarze, sortierte Borsten — für gewerbliche Zwecke	20
aus 159 P. 2	Feldspat, gemahlen	zollfrei
aus 165 P. 3	Quarz und Pegmatit — gemahlen	zollfrei
aus 216 aus P. 2	Tran, trübe bei 15° C und darüber — zum Raffinieren für Heilzwecke	30
254 aus P. 3	Getrocknete Stinte (osmerus eperlanus L.)	5
aus 255	Geräucherte Heringe, sogen. Strömlinge	40
aus 255	Geräucherte Heringe, sogen. Strömlinge — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	20
aus 311	Chlorzinn — für gewerbliche Zwecke	5
320 aus P. 4	Ein Pulver, bestehend aus Eisenoxyden mit Zusatz von Mangan-, Silizium-, Aluminiumoxyden sowie Oxyden anderer Metalle — zur Herstellung von Elektroden	50
aus 345	Fuselöle — für gewerbliche Zwecke	40
374 aus P. 1	Bromethyl	15
396 aus P. 2	Anthrachinon	8
397 aus P. 1	Ortho- und Paratoluidin sowie ihre Mischungen	10
397 aus P. 6	Tolidin	15
397 aus P. 6	Dichlorbenzidin — für gewerbl. Zwecke	20
397 aus P. 8	Phenylalphanaphthylamin	30
397 aus P. 8	Tolinaphthylamin	15
397 aus P. 9	Diaminstilbendisulfosäuren und Naphthylaminsulfosäuren 1.6 und 1.7 (Clevesäuren)	30
397 aus P. 12	Ein Mittel zum Beschleunigen der Vulkanisierung (Vulcacit F), durch Fabriken eingeführt — zur Herstellung von Decken, Schläuchen und Schützern für Kraftwagen, Krafträder und Flugzeuge	1
397 aus P. 12	Diphenylguanidin und Ditolilguanidin, eingeführt als Mittel zum Beschleunigen der Vulkanisierung von Gummi	50
399 aus P. 3	Paraaminosalizylsäure — für gewerbliche Zwecke	5
399 aus P. 6	Phenetidin — zur Herstellung von Phenazetin	zollfrei
aus 401	Tetraäthyldiaminbenzhydrol	15
aus 403	Indigo — zur Herstellung von Farbstoffen	10
aus 408	Ruß	55
aus 408	Gasruß — zur Herstellung von Decken, Schläuchen und Schützern für Kraftwagen, Krafträder und Flugzeuge	2
423 aus P. 3	Asphaltlacke mit Benzingehalt — zum Isolieren von Transformatorenspulen	50
aus 479	Kaliumsulfat, außer dem besonders genannten — für gewerbliche Zwecke	zollfrei
487 P. 2	Zelluloid in Blöcken, Platten, Bogen, Stäben, Röhren	25
488 P. 1 aus a und P. 2 aus a	Im Inlande nicht herstellbare knetbare künstliche Werkstoffe, hergestellt aus Kasein, Gelatine, Stärke, Phenol, Harnstoff, Formalin und dergl. — in Pulverform oder in Körnern — für gewerbliche Zwecke	40
490 aus P. 2	Eine Masse, die Kieselgur, Fett und Nickel oder Nickelsalze enthält — zur Verwendung als Katalysator beim Härten von Fetten und Oelen	10
490 aus P. 2	Ein Erzeugnis, das Saponin und Natriumbikarbonat enthält — für Feuerlöscher	10
490 aus P. 2	Trykresylphosphat	10

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls:
490 aus P. 2	Sogen. „Gardinole" in flüssiger oder schmierbarer Form (Erzeugnisse, die durch Einwirkung von Schwefelsäure auf höhere Alkohole gewonnen sind) — für Feuerlöscher	40
490 aus P. 2	Ein Mittel zum Beschleunigen der Vulkanisierung (Vulcacit Thiuram), durch Fabriken eingeführt — zur Herstellung von Decken, Schläuchen und Schützern für Kraftwagen, Krafträder und Flugzeuge	2
aus 493	Rohe Schaffelle, enthaart	50
aus 494	Schaffelle, enthaart, gepickelt, nicht gespalten	50
aus 497 aus P. 4	Gegerbtes Hartleder für Riemen, in Krupons, pflanzlicher und mineralischer Gerbung — zur Herstellung von Treibriemen	30
aus 503 P. 1b	Ziegen- und Zickelleder pflanzlicher Gerbung, von natürlicher Farbe, ohne eingepreßtes Muster, in ganzen Stücken, in Hälften, vom Gewicht der ganzen Haut von 2 kg und weniger — zur Herstellung von Galanterieleder	40
aus 515	Lederabfälle, enthaart — zur Leimherstellung	10
571 P. 1	Kunstfasern, geschnitten (Vistra):	
	a) ungefärbt	6
	b) gefärbt	20
606 P. 1	Bei der Einfuhr von Baumwollabfällen auf dem Landwege aus Staaten, die Rohbaumwolle über die Häfen des polnischen Zollgebiets beziehen, wird der ermäßigte Zoll in Höhe von 1 Zł. für 100 kg Reingewicht erhoben.	
611 aus P. 2	Rohes Baumwollgarn, gezwirnt aus zwei oder mehr einfachen Fäden — zur Herstellung von Fischernetzen	zollfrei
aus 613 aus P. 1a	Rohes Baumwollgewebe im qm-Gewicht über 160 g und von einer Dichtigkeit der Kett- und Schußfäden bis 40 Fäden auf 1 cm² — zur Herstellung von Kraftwagen-, Kraftrad- und Flugzeugdecken	2
aus 630 P. 3	Ramiegarn bis Nr. 35 (ausschl.) in Gebinden, im Gewicht des Gebindes über 100 g; sowie Nr. 35 und darüber, in Gebinden, im Gewicht des Gebindes über 50 g roh, gezwirnt — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	10
aus 631	Ramiegarn in Knäueln, auf Röhrchen oder auf Spulen, gebleicht, nicht gezwirnt — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	15
648 aus P. 1	Fischernetze aller Art	10
aus 720 P. 2	Rohkautschuk, gewaschen: in Platten, Plättchen, Bogen, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets durch Fabriken — zur Herstellung von Decken, Schläuchen und Schützern für Kraftwagen, Krafträder und Flugzeuge	2
aus 745	Erzeugnisse aus Weichgummi, sogen. „Laticiel" und „Dunlopillo"	20
aus 769	Holzstifte, Holzpflöckchen, Holznägel für Schuhe, nicht in Bändern	66²/₃
aus 782 aus P. 1	Platten aus zerkleinerter und zusammengefügter Korkrinde, von einer Stärke über 50 mm zur fabrikmäßigen Verarbeitung	20

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls:
810 aus der Anmerkung	Alte Zeitungen und Zeitschriften in deutscher Sprache, nicht durchlöchert und nicht zerschnitten im Sinne der Anmerkung zur Tarifstelle 792 — für kulturelle Zwecke der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
836 aus P. 1	Kinderbilderbücher, auch überwiegend mit Abbildungen, mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache, auch in Buchbindereinbänden — zum Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
aus 838	Kalender mit deutschem Text, auch in Buchform mit literarischem Teil — für kulturelle Zwecke der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
aus 839	Noten deutscher Komponisten, auch ohne Text, sowie Noten aller Art mit deutschem Text oder deutschen Anschriften, auch in Buchbindereinbänden — für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
aus 842 PP. 1 u. 2	Reproduktionen von Werken deutscher Kunstmaler, auch in Buchbindereinbänden für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
842 aus P. 3	Mehrfarbige: naturwissenschaftliche und technische Bilder, Tafeln, Atlanten, Einbanddecken zu solchen Atlanten, auf Papier, Karton, Pappe aufgezogene Tafeln und Bilder, auch unterklebt, sowie andere ähnliche — alles seinem Wesen nach Lehr- und Lernmittel mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache, auch in Buchbindereinbänden — für den Gebrauch der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
aus 843	Landkarten, Pläne, auch in Atlanten, auch unterklebt, gebunden, in Verbindung mit Leisten, außer den besonders genannten, mit Text oder Aufschriften in deutscher Sprache — für kulturelle Zwecke der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig	zollfrei
897 aus P. 3	Emaille in Pulverform — zur Herstellung gußeiserner Emaillewannen	6
900 aus P. 3	Röhrchen aus weißem Glas — zur Herstellung von Ampullen und dergleichen Verpackungen	30
904 aus P. 1	In der Masse gefärbte Röhrchen — zur Herstellung von Ampullen und dergleichen Verpackungen	50
927 aus P. 1	Gußeisenbruch und Gußeisenabfälle, durch Eisenhütten eingeführt	5
aus 929 P. 1 aus d und Anmerk. 2	Bandeisen in Rollen, kalt gewalzt, von einer Stärke über 0,10 mm bis 0,20 mm, von einer Breite unter 700 mm, — zur Herstellung von verbleitem Band	40
aus 929 P. 1 c, d u. Anmerkung 2	Gewöhnlicher Stahl, flach, kalt gewalzt, von einer Breite unter 700 mm und einer Stärke von 1,2 mm und weniger — zur Herstellung von Fahrradketten	10
929 aus P. 3a	Eisen und gewöhnlicher Stahl, — profiliert, in einer Länge von 5 bis 17 m — zum Bau von Talsperren und für See-Wasserbauten	20

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls:
aus 930 P. 1 aus f und Anmerk. 1a sowie aus 929 P. 1 aus d und Anmerkung 2	Bandeisen von einer Breite unter 700 mm sowie Eisenblech — alles kalt gewalzt, in einer Stärke von 0,15 mm bis 0,17 mm — zur Herstellung von Schuhösen	20
aus 964 P. 1b und P. 2	Im Inlande nicht herstellbare Pumpenstangen aus Stahl für Naphtagruben	20
968 aus P. 3 aus c	Zinkblech, vernickelt, von einer Stärke von 0,10 bis 0,17 mm — zur Herstellung von Köpfen	50
984 P. 1 sowie Anmerkungen 2, 3, 4 b 5 und 6	Drähte aus Kupferlegierungen — zur Herstellung von Drahtgeweben ohne Abschluß	20
997 P. 3 aus a	Alluminiumblattmetall in Rollen, ohne jeden Ueberzug — zur fabrikmäßigen Verarbeitung	50
aus 1006	Im Inlande nicht herstellbare Schlag- und Rotationsbohrwerkzeuge und -Bohrgeräte für Erdbohrungen	20
aus 1006 P. 4	Im Inlande nicht herstellbare Verbindungsstangen, sogenannte „Tool Joints" für Spülbohrleitungen . . .	15
aus 1042 PP. 1 u. 2	Im Inlande nicht herstellbare gewölbte Kesselböden aus Eisen und Stahl . .	15
aus 1058, 1059, 1060, 1061 u. 1064	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen — zur Flachs- und Hanfverarbeitung	10
aus 1084 P. 3	Im Inlande nicht herstellbare Transmissionen für Bohranlagen des Systems „Rotary", auch in geteiltem Zustande	20
1088 P. 1 c II	Rückenspritzen für Handbetrieb . . .	17
1088 P. 2 f II	Sämaschinen für Vorspann, für Kunstdünger	65
1088 P. 2 m II	Ein- und mehrreihige Häufelpflüge, Jätpflüge, Häufel-Jätpflüge für Vorspann — im Stückgewicht von 100 kg und weniger	60
1090 P. 1	Getreidedreschmaschinen im Stückgewicht:	
	a) über 3000 kg	40
	b) über 1000 bis 3000 kg	60
	c) von 1000 kg und weniger	75
Anmerkung:	Bei der Zollabfertigung vorgenannter Dreschmaschinen zum ermäßigten Zoll finden die Bestimmungen der Anmerkung zu P. 1 der Tarifstelle 1090 keine Anwendung.	
1090 P. 6 aus a	Kleereinigungsmaschinen mit einer Trommel, im Gewicht über 1500 kg	65
1092 P. 1 aus a	Trommelhäckselmaschinen mit einer Halsweite über 310 mm	80
1096 aus P. 7	Brutapparate von einem Fassungsvermögen von 1000 Eiern und darüber . .	5
aus den Gruppen: 63, 64, 65, 67 u. 69	Im Inlande nicht herstellbare Halbfabrikate und Fertigteile — zur Herstellung von Motoren für Motorwaggons	20
aus den Gruppen: 67 u. 69	Im Inlande nicht herstellbare Elektro- und Verbrennungsmotoren sowie im Inlande nicht herstellbare elektrische Maschinen und Apparate, die durch Maschinenfabriken als Antriebsvorrichtung zum Einbau in Maschinen eingeführt werden	35
aus den Gruppen: 63, 66, 67, 69, 71 und 73	Im Inlande nicht herstellbare Halbfabrikate, Fertigteile und Maschinen — zum Bau (Einbau) von Motorwaggons und Motordräsinen	35
aus den Gruppen: 67, 69 und 73	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Apparate, außer den in vorliegender Verordnung besonders genannten — für Erzeugungszwecke .	35
aus der Gruppe: 68	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen, Apparate, deren Teile außer den in vorliegender Verordnung besonders genannten, — für Erzeugungszwecke	10
aus 1124 P. 1	Im Inlande nicht herstellbare Elektroden aus Kohlenmasse sowie ihre Teile — für gewerbliche Zwecke . .	10
aus 1124 P. 2	Im Inlande nicht herstellbare Elektroden aus Graphitmasse sowie ihre Teile — für gewerbliche Zwecke . .	5
aus 1131 aus P. 1	Im Inlande nicht herstellbare Isolatoren mit Metallteilen von Kondensatorentyp, im Stückgewicht:	
	über 2 kg bis 300 kg	40
	über 300 kg	20
1133 P. 1 d	Normalspurlokomotiven, elektrische, mit elektrischen Motoren	35
1133 P. 2 c	Elektrische Schmalspurlokomotiven .	35
1137	Traktoren — für gewerbliche Zwecke	35
aus 1137 P. 1	Traktoren mit einem Motor von 6 Zylindern und weniger, außer Raupentraktoren	16
1145 aus P. 9	Im Inlande nicht herstellbare Kraftwagenräder, eingeführt durch Autodeckenfabriken	5
1145 aus P. 9	Im Inlande nicht herstellbare Kraftwagenscheibenräder, eingeführt durch Autoanhänger-Herstellungsbetriebe . .	zollfrei
aus den Gruppen: 65, 66, 67, 69, 70 und 71	Austauschteile für Kraftwagen, für Krafträder und Traktoren: Klinken; Korke für Kühler; Kurbeln (Tarif-Stelle 994 aus den PP. 2 und 3); Bremsbänder (aus Tarif-Stelle 1035); Zahnräder (Tarif-Stelle 1084 aus P. 8); Teile von Motoren (Tarif-Stelle 1085 P. 8); Kolbenringe (Tarif-Stelle 1085 aus P. 9); Kolben (Tarif-Stelle 1085 aus P. 10 b III); Stromerzeuger, Magnetmaschinen, akustische Signale — und ihre Teile; Anlasser-Starter (aus Tarif-Stelle 1099); Kerzen für Motoren (aus Tarif-Stelle 1131); Metallteile von Kraftwagen und Motorrädern (Tarif-Stelle 1145 PP. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14), — eingeführt zum Auswechseln verbrauchter Teile in fertigen Kraftwagen, Motorrädern und Traktoren gegen neue Teile	30

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% d. gew. (aut.) Zolls:
1154 und Anm. 2	See- und Flußschiffe, Boote	zollfrei
aus den Gruppen: 67, 69 u. aus 73 - T.-St. 1160 PP. 5 u. 6	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Apparate, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagen- und Kraftradteile herstellen	10
aus den Gruppen: 67, 69 u. aus 73 - T.-St. 1160 PP. 5 u. 6	Im Inlande nicht herstellbare Maschinen und Apparate, eingeführt durch die Kraftwagen-, Kraftwagenfahrgestell- und Motorrad-Herstellungsindustrie	10
aus den Gruppen: 63, 64, 65, 67 u. 71	Halbfabrikate und unbearbeitete Teile von Kraftwagen und Krafträdern, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagen- und Motorradteile herstellen — für die Bearbeitung zu fertigen Teilen	5
aus den Gruppen: 63, 64, 65	Halbfabrikate — zur Herstellung von Kraftwagen, Kraftwagenfahrgestellen und Krafträdern, eingeführt durch die Kraftwagen-, Kraftwagenfahrgestell- und Motorrad-Herstellungsindustrie .	5
aus den Gruppen: 66, 67, 69, 70, 71, 73 und 74	Fertige Teile, eingeführt durch die Kraftwagen-, Kraftwagenfahrgestell- und Motorrad-Herstellungsindustrie — zur Herstellung von Kraftwagen, Kraftwagenfahrgestellen und Krafträdern .	5
Anmerkung:	Der ermäßigte Zoll findet keine Anwendung auf Kraftwagenfahrgestelle — aus Tarifstelle 1138 des Einfuhrzolltarifs sowie auf fertige vollendete Kraftwagenkarosserien aus Tarifstelle 1140 des Einfuhrzolltarifs.	
aus 1164 aus P. 2 b	Glaszylinder mit Skala, im Stückgewicht von 250 g und weniger — zur Herstellung oder Ausbesserung von Spritzen für Aerzte	50
1168 P. 7 aus e	Belichtete Positive für die Filmchronik	zollfrei
1168 P. 7 e I und II	Belichtete kinematographische Filme und zwar Tonfilme und stumme Filme, hergestellt von polnischen oder Danziger Unternehmen unter Mitwirkung polnischer oder Danziger Künstler, zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet in der Zeit bis zum 30. November 1936 — zur Herstellung von Kopien bestimmt	5
aus den Teilen VII, VIII, X, XII, XIII, XIV, XV u. XVI	Gegenstände, Kajüten- und Kücheneinrichtungen ausgenommen, die die gewöhnliche, für ein regelrechtes und sicheres Fahren der Seefahrzeuge unerläßliche Ausrüstung darstellen, zu den zum Abwracken bestimmten Fahrzeugen gehören und der Beschaffenheit und Menge nach der Bestimmung und Größe dieser Fahrzeuge entsprechen	zollfrei
—	Gegenstände des Inventars von Seeschiffen, die für die Zweckbestimmung der Schiffe unbedingt notwendig sind, — sofern sie nicht auf Grund des Einfuhrzolltarifs vom Zoll befreit werden können	zollfrei
—	Werkstoffe zum Bau und zur Ausbesserung von Seeschiffen sowie Gegenstände für ihre Ausstattung, — sofern sie nicht auf Grund des Art. 22 Abs. 21 des Zollrechts vom Zoll befreit werden können	zollfrei
—	Werkstoffe zum Bau und zur Ausbesserung von Seemotorbooten sowie Gegenstände für ihre Ausstattung, — sofern diese Boote für Fischereizwecke oder zur technischen Bedienung der Seehäfen bestimmt sind	zollfrei
aus 1184	Im Inlande nicht herstellbare Teile von Musikinstrumenten — zur Herstellung von Musikinstrumenten	25
aus 1211 P. 1	Im Inlande nicht herstellbare Erzeugnisse aus künstlichen knetbaren Stoffen, auch mit Zusatz unedler Metalle — für Erzeugungszwecke	35

(Fortsetzung erfolgt in nächster Nr. der DWZ.)

Polen:

Zwangskurs für Wertpapiere bei Zahlung landwirtschaftlicher Schulden

Die Verordnung des Finanzministers vom 23. Oktober 1936 über die Zahlung landwirtschaftlicher Schulden in Wertpapieren (Dz. Ust. Nr. 84, Pos. 589) besagt, daß landwirtschaftliche Schulden bis zum 28. Oktober 1937 mit Wertpapieren abgezahlt werden können. Die Verordnung vom 27. 11. 1934 (Dz. Ust. Nr. 106, Pos. 948) nennt den Zwangskurs, zu dem der Gläubiger diese Wertpapiere als Abdeckung seiner Forderung annehmen muß, soweit die Forderung den Betrag von Zł. 500,— übersteigt.

Nachfolgend werden die betreffenden Wertpapiere genannt, ferner der Zwangskurs, zu dem sie entgegengenommen werden müssen, und, soweit aus den amtlichen Notierungen ersichtlich, auch der jetzige Börsenkurs:

Bezeichnung des Wertpapiers:	Zwangskurs:	jetzige Notierung:
Prämien-Bauanleihe Serie I	nom.	—
6 % Innenanleihe (Pozyczka Narodowa	nom.	—
5 % Staatl. Landrente Serie I	90 %	—
3 % Staatl. Landrente Serie I	90 %	—
5 % Staatl. Konversionsanleihe v. 1924	90 %	ca. 53
5 % Eisenbahn-Konversionsanleihe . .	90 %	—
3 % Prämien-Investierungsanleihe . .	nom.	ca. 67
4 % Konsolidierungsanleihe	nom.	—
Panstwowy Bank Rolny 7 % Gzł. Pfandbriefe	nom.	ca. 83
Panstwowy Bank Rolny 4½ % Gzł. Pfandbriefe	nom.	—
Panstwowy Bank Rolny 8 % Gzł. Pfandbriefe	nom.	ca. 94
Bank Gosp. Krajowego 7 % Gzł. Pfandbriefe	nom.	ca. 83
Bank Gosp. Krajowego 8 % Gzł. Pfandbriefe	nom.	ca. 93
Landschaft in Warschau 4½ % Pfandbriefe	nom.	ca. 50
Landschaft in Posen 4½ % Pfandbriefe	nom.	ca. 44
Landschaft in Lemberg (Lwów) 4½ % Pfandbriefe	nom.	
Landschaft in Wilno 4½ % Pfandbriefe	nom.	

Sämtliche anderen, von den vorgenannten Landschaften emittierten Pfandbriefe, soweit sie auf Złoty lauten, müssen zum Zwangskurs von 80 % entgegengenommen werden. Befindet sich jedoch der Zah-

lungsort der Schuld außerhalb des Tätigkeitsbezirks der betr. Landschaft, so beträgt der Zwangskurs 70%.

Wie ersichtlich, besteht ein starker Kursunterschied zwischen den Gzl. Pfandbriefen der Panstwowy Bank Rolny sowie der Bank Gospodarstwa Krajowego einerseits und den verbliebenen Wertpapieren andererseits. Die Wahl zwischen den einzelnen Wertpapieren steht dem landwirtschaftlichen Schuldner zu, der für die Abdeckung seiner Schulden in der Praxis wohl immer die am niedrigsten notierten Wertpapiere verwenden wird.

Diese Regelung bedeutet eine durchaus unverständliche Belastung für den Gläubiger, zumal die Verordnung vom 27. 11. 1934 für die letztgenannten 4½ prozentigen Landschaftspfandbriefe ursprünglich einen Zwangskurs von 80 bezw. 70% vorgesehen hatte.

Für Privatkreditinstitute, soweit sie dem polnischen Bankrecht unterliegen, besteht jedoch eine Pflicht zur Entgegennahme dieser Wertpapiere nicht.

Die Wertpapiere sind lediglich zur Tilgung der vor dem 1. 7. 1932 entstandenen Forderung bestimmt; für die laufenden Zinsen kann der Gläubiger die Annahme der Papiere ablehnen. Sie.

Deutsches Reich:

Handwerk und Einzelhandel

Nach einem neuen Organisationsabkommen zwischen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und der Reichsgruppe Handwerk sind Handwerksbetriebe, die einen Einzelhandelsumsatz von mehr als 3000 RM. jährlich aufweisen oder bei denen der Einzelhandelsumsatz mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes beträgt, Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.

Richtiges Reinigen und Entfetten spart Werkstoffe

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) teilt mit:

In der gesamten Metallverarbeitung spielt das Reinigen und Entfetten von Metallteilen eine wichtige Rolle. Schon Spuren von Fett, die auf den Metallen haften, können lackierte, emaillierte und mit galvanischen Ueberzügen versehene Werkstücke vorzeitig unbrauchbar machen, weil diese Ueberzüge dann schlecht oder garnicht haften. Richtiges Reinigen und Entfetten sichert uns hier in großem Umfange gegen Werkstoffverschwendung und Fehlarbeit. Für diese Arbeiten sollen leicht brennbare Lösemittel wie Benzin, Benzol möglichst vermieden und an ihrer Stelle Trichloräthylen, Perchloräthylen, Tetrachlorkohlenstoff usw. verwendet werden. Aus gesundheitlichen Gründen ist es zweckmäßig, das Reinigen und Entfetten in geschlossenen Geräten durchzuführen, umsomehr, als man hierbei auch die zumeist großen Verluste durch Verdunsten der Lösemittel verhindert. Weitere Verluste treten ein, wen die verschmutzten Lösemittel deswegen vernichtet werden, weil keine Aufbereitungsmöglichkeiten vorhanden sind. Für kleine Betriebe mit geringen anfallenden Mengen würde sich eine solche Aufbereitungsanlage allerdings nicht lohnen. Im volkswirtschaftlichen Interesse wäre es also zu begrüßen, wenn dann solche Aufbereitungsanlagen von mehreren Betrieben gemeinschaftlich unterhalten würden, sofern nicht — wie dies in Berlin der Fall ist — Betriebe bestehen, welche die Wiedergewinnung in Lohn durchführen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (AWF) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) hat über das Gebiet des Reinigens und Entfettens von Metallteilen Hinweise und Richtlinien (AWF 262) herausgegeben, die dem Praktiker hier Wege zur Wirtschaftlichkeit und zum volkswirtschaftlich richtigen Verhalten zeigen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß auch bei anderen Arbeiten erhebliche Verluste an Lösemitteln durch Verdunsten entstehen. Auch in dieser Richtung gibt es bereits Verfahren zur Wiedergewinnung der Lösemittel. Hier kann die Wiedergewinnung in geeigneter Form mit den aus arbeitshygienischen Gründen vorhandenen Absaugevorrichtnugen verbunden werden.

Uebriges Ausland

Wirtschaftslage Dänemarks im September 1936

Nationalbank und Staatl. Statistisches Departement in Kopenhagen geben nachstehende Mitteilung über die Wirtschaftslage Dänemarks im September 1936:

Dänemarks Außenhandel war im August 1936 größer als im August 1935, da die Einfuhr 117,3 Mill. Kr. (August 1935: 100,4 Mill. Kr.), die Ausfuhr 121,9 Mill. Kr. (August 1935: 113,0 Mill. Kr.) betrug. Es war also ein Ausfuhrüberschuß von 4,6 Mill. Kr., gegenüber 12,6 Mill. Kr. im August 1935, zu verzeichnen. Da die Monate Januar—August im ganzen einen Einfuhrüberschuß von 4,1 Mill. Kr. gegen 28,0 Mill. Kr. im Jahre 1935 aufwiesen, hat die Außenhandelsbilanz sich also wesentlich verbessert.

Im September d. Js. betrug die Einfuhr 153,5 Mill. Kr. und die Ausfuhr 120,4 Mill. Kr. Es war also ein Einfuhrüberschuß von 33,1 Mill. Kr. gegenüber 15,3 Mill. Kr. im September 1935 zu verzeichnen,

wodurch die oben erwähnte Besserung sehr erheblich ausgeglichen wurde.

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war im September für alle Waren mit Ausnahme von Speck größer als im September 1935. Die Preise waren für alle Waren mit Ausnahme von Butter höher als im Vergleichsmonat des Vorjahres. Der Ausfuhrwert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse betrug 15,3 Mill. Kr. gegenüber 14,0 Mill. Kr. im September 1935.

Die Großhandelspreise sind im September von 129 auf 130 gestiegen; besonders stiegen die Preise für pflanzliche Lebensmittel (Korn), Häute, Leder und Schuhwerk. Der Frachtratenindex stieg im September von 127,1 auf 131,2; die Steigerung war am größten für Fahrten nach Südeuropa und Nordafrika.

Der vom Statistischen Departement errechnete Produktionsindex für die Industrie stieg im Monat August von 133 auf 134 (August 1935: 123). Die Steigerung war bei der Verbrauchsgüterindustrie geringer als bei der Industrie der Produktionsmittel. Die Arbeitslosigkeit unter den organisierten Arbeitern stieg im September von 12,3 % auf 13,0 %, blieb damit aber noch unter dem Stande des Septembers 1935 (14,9 %).

Ueber die Bank- und Geldverhältnisse ist zu bemerken: Bei den drei privaten Hauptbanken sind im September die Darlehen um 8 Mill. Kr., die Einlagen um 12 Mill. Kr. gestiegen. Gleichzeitig hat sich die Bilanz mit dem Auslande um 7 1/2 Mill. Kr. gebessert, und der Kassenbestand um 9 Mill. Kr. erhöht. Bei der Nationalbank sind die Darlehen im September um 24 Mill. Kr., davon 12 Mill. Kr. Darlehen an das Finanzministerium, gestiegen. Der Notenumlauf ist von 375,9 Mill. Kr. auf 376,7 Mill. Kr. gestiegen.

Bücherbesprechung

Schreibe richtig deutsch! Zum Selbstunterricht. Neu bearbeitet von Alfred Jasper. Preis RM. 1,25. Verlag Wilh. Stollfuß, Bonn.

Der Verlag bringt in seiner Sammlung „Hilf dir selbst“ dieses brauchbare Büchlein völlig neubearbeitet heraus. Das Bändchen will dem Lernenden ein Hilfsmittel sein, die richtige Schreibweise leicht und sicher zu erkennen und ihn zu befähigen, das Maß von Kenntnissen in der Rechtschreibung zu erwerben, das für Beruf und Fortkommen im Leben unentbehrlich ist. Der Wert einer richtigen Schreibweise springt sofort in die Augen, wenn man nur an die Aufstellung von Briefen, Rechnungen, Stellengesuchen usw. denkt. Auch über die richtige Zeichensetzung ist in diesem praktischen Handbüchlein alles Wichtige zu finden.

Sprich richtig deutsch! Zum Selbstunterricht. Neu bearbeitet von Alfred Jasper. Preis RM. 1,25. Verlag Wilh. Stollfuß, Bonn.

Das vorliegende Büchlein will namentlich Lehrlinge, Handwerker, Gewerbetreibende usw. unterstützen, damit sie sich ihrer Muttersprache in rechter Weise bedienen. Es enthält nicht das ganze Gebiet der Sprachlehre, sondern es wird nur dasjenige behandelt, wogegen leicht und vielfach gefehlt wird. Dieses Bändchen wird jedem, der es ernst studiert, die Erkenntnis bringen, wie schön und wohlklingend unsere deutsche Sprache ist.

Rechne richtig! Zum Selbstunterricht. Neu bearbeitet von Dipl.-Handelslehrer Phil. Schasset. Preis RM. 1,25. Verlag Wilh. Stollfuß, Bonn.

Das vorliegende Bändchen bietet eine Neubearbeitung der früheren, von Gymnasialdirektor Prof. Dr. W. Schjerning geschriebenen Darstellung über das Rechnen mit benannten und unbenannten ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen. Auch die neue Bearbeitung ordnet den Lernstoff methodisch vom Leichteren zum Schwierigen. Auf die Formung starrer Regeln ist dabei bewußt verzichtet, und das lebendige Beispiel ist in jedem Fall in den Vordergrund gerückt. Die im Anhang zu Uebungszwecken beigegebenen Aufgaben sollen dem Selbstunterricht nach diesem Bändchen eine sichere Grundlage für die Erarbeitung des Stoffes geben. Die Lösungen zu den Aufgaben sind am Schluß abgedruckt. Der Verfasser hat auf Grund langjähriger praktischer Unterrichtserfahrung alles in leichtverständlicher Weise dargestellt.

W. Wagner: **Umrechnungstabellen.** Gablonz a. N. (im Selbstverlage).

Die vorliegende Broschüre enthält neben einem Verzeichnis der wichtigsten Verkaufs- und Zahlungsbedingungen Tabellen der englischen Maße und Gewichte, sowie eine Reihe von Tabellen zur Umrechnung von metrischen Maßen und Gewichten in englische Maße und Gewichte. Die Schrift ist von dem Verfasser zum Preise von tschech. Kronen 6,— oder dem Gegenwert zu beziehen.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers.
Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung“ erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zl. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat,
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36, Deutsche Handelskammer für Polen, Geschäftsstelle Warschau, Warschau, Ujazdowskie 36/3

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausaune: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.


WHW
1936/37
Not verpflichtet zur
Kameradschaft
I,1
WLOTZKA